



Dr. Roth & Kollegen Rechtsanwälte

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

①

A. **Insolvenzgläubiger** sind die persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Vermögensansprüche sind Forderungen, die eine Geldleistungspflicht zum Gegenstand haben oder, wenn sie nicht auf Geldzahlung gerichtet sind, inhaltlich in einen Geldleistungsanspruch umwandeln lassen. Zu den Vermögensansprüchen zählen auch betagte, bedingte, befristete oder verjährte Forderungen. Nicht zu den Vermögensansprüchen zählen z.B. unvollkommene Verbindlichkeiten (wie Spiel- und Wertschulden), Gestaltungsrechte (z.B. das Recht zur Anfechtung) und Unterlassungsansprüche.

B. **Keine Insolvenzgläubiger** sind Gläubiger, die Aussonderungsansprüche (z.B. auf Grund Eigentums oder Eigentumsvorbehalts) oder Absonderungsansprüche (z.B. auf Grund eines Grundpfandrechts, eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) geltend machen können. Absonderungsberechtigte sind jedoch insoweit (mit dem Ausfall) Insolvenzgläubiger, als ihnen der Schuldner auch persönlich haftet.

C. Insolvenzgläubiger und ggf. Absonderungsberechtigte nehmen durch Teilnahme und Abstimmung in den (evtl. auf eigenen Antrag hin) vom Insolvenzgericht anberaumten Gläubigerversammlungen (Organ der Gläubiger) Einfluss auf die Verfahrensabwicklung in den von der Insolvenzordnung vorgesehenen Fällen (z.B. Auswahl des Insolvenzverwalters, Einsetzung eines Gläubigerausschusses, Fortführung des Betriebes). Es besteht jedoch **keine Pflicht zur Teilnahme** an den Gläubigerversammlungen.

D. Insolvenzgläubiger müssen, wenn sie eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Insolvenzmasse anstreben, ihre Forderungen zum Insolvenzverfahren beim Insolvenzverwalter - nicht beim Insolvenzgericht - anmelden und zwar nur schriftlich in deutscher Sprache und zweckmäßig mit einer Zweitschrift. Ohne diese Anmeldung kann die Forderung im Insolvenzverfahren weder geprüft, noch bei einer Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten:

④

1. Der Betrag ist in Euro (€) anzugeben und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme. Forderungen, welche nicht auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzbetrag angemeldet werden.

Anmeldung von Forderungen in ausländischer Währung sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Forderungen, die ursprünglich nicht auf Euro oder Deutsche Mark, sondern auf eine **andere Währung** lauten, müssen für die Anmeldung nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert umgerechnet werden, sofern nicht für die Umrechnung der innerhalb der Europäischen Währungsunion festgesetzte Umrechnungskurs maßgebend ist.

⑤

Zinsen sind unter Angabe von Zinssatz, Zeitraum und Kapital bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu errechnen. Zinsen ab dem Tag der Insolvenzeröffnung sind nachrangige Insolvenzforderungen (vgl. hierzu nachstehend Nr. 7 Buchstabe a).

Kosten (z.B. Kosten der anwaltlichen Vertretung, Gerichtskosten, Mahnkosten etc.) sind anzumelden, soweit sie vor Verfahrenseröffnung entstanden sind. Achtung: Die Kosten und Gebühren (auch für die anwaltliche Vertretung) für die Forderungsanmeldung sind nicht in Ansatz zu bringen.

⑥

⑦

2. Der **Rechtsgrund der Forderung** (z.B. Lohn, Gehalt, Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) - auch für die Kosten (z.B. Anwaltsgebühren, Gerichtskosten) - muss ausdrücklich bezeichnet werden. Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubten Handlung des Schuldners zugrunde liegt, sind bei der Anmeldung anzugeben.

⑨

3. **Urkundliche Beweisstücke** (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss, Scheck, Wechsel, Schuldurkunde) sind der Anmeldung beizufügen. Der Insolvenzverwalter und ggf. die anderen Insolvenzgläubiger werden die Forderung voraussichtlich nur dann anerkennen können, wenn die Beweisstücke im Original vorgelegt werden können.

③

4. Bei einer **Gläubigermehrheit** ist auf einem Beiblatt anzugeben
- Namen und Anschriften aller beteiligten Gläubiger
- das Beteiligungsverhältnis und der Anteil der einzelnen Gläubiger, insb. ob
- einer der Gläubiger die Leistung für alle Gläubiger geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft),
- die Leistung an alle Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z.B. Erbengemeinschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts),
- die Leistung an die einzelnen Gläubiger nur nach bestimmten Bruchteilen erfolgen kann.

②

5. **Vertreter von Gläubigern** müssen mit der Anmeldung eine besonders für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einreichen. Rechtsanwälte/Rechts-anwältinnen müssen die **Vollmacht** nur bei Rüge gemäß § 4 InsO, 88 Abs. 2 ZPO vorlegen.

⑧

6. Gläubiger, welche **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen (Absonderungsberechtigte), müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen des Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (z.B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrecht) und die gesicherte Forderung **unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen** und durch Vorlage von Original-Urkunden nachweisen. Die abgesonderte Befriedigung muss gesondert beantragt werden.

7. Die Insolvenzordnung sieht für bestimmte Forderungen einen Nachrang vor. Solche nachrangige Forderungen können nur bei ausdrücklicher Aufforderung zur Anmeldung durch das Insolvenzgericht und wiederum nur beim Insolvenzverwalter angemeldet werden. Mit der Anmeldung ist auf den Nachrang der Forderung hinzuweisen und die zustehende Rangstelle zu bezeichnen.

Nachrangige Insolvenzforderungen im normalen Insolvenzverfahren sind:

- a) die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahren laufenden Zinsen der Forderung der Insolvenzgläubiger;
- b) die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
- c) Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
- d) Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
- e) Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderung;
- f) gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Nachrangige Insolvenzforderungen im Nachlassinsolvenzverfahren sind ferner:

- g) Forderungen von Pflichtteilsberechtigten;
- h) die Ansprüche aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen.

Die Berücksichtigung der nachrangigen Forderungen erfolgt in der unter a) - h) aufgeführten Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge. Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderung selbst.

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin (oder bei verspäteter Anmeldung in einem kostenpflichtigen besonderen Prüfungstermin oder schriftlichen Verfahren) geprüft.

Insolvenzgläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach der Prüfung von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, damit sie ggf. die Feststellung der Forderungen gegen den/die Bestreitenden betreiben können. Insolvenzgläubiger, deren Forderungen nicht bestritten und damit festgestellt werden, erhalten keine Nachricht. Insolvenzgläubiger sind nicht verpflichtet, zu einem Prüfungstermin selbst zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen.

E. Hinweis zum Insolvenzzgeld

Arbeitnehmer haben Anspruch auf **Insolvenzzgeld**, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Schuldners) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Der **Antrag** auf Zahlung des Insolvenzzgeldes ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens **bei der zuständigen Agentur für Arbeit** zu stellen. Zuständig ist in der Regel jene Agentur für Arbeit, welches für die Lohnabrechnungstelle des Arbeitgebers örtlich zuständig ist. Mit dem Antrag auf Insolvenzzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzzgeld begründen, auf die Bundesanstalt für Arbeit über. Das Insolvenzzgeld wird in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts vom zuständigen Arbeitsamt gezahlt.

Nähere Auskünfte zum Insolvenzzgeld und zur Antragstellung erteilen die zuständigen Agenturen für Arbeit.

Die Regelungen über das Insolvenzzgeld gelten entsprechend für die im Rahmen **betrieblicher Berufsausbildung** Beschäftigten und für die **Heimarbeiter**. Rückständiges Arbeitsentgelt, für das kein Insolvenzzgeld beansprucht werden kann, kann beim Insolvenzverwalter als Insolvenzforderung angemeldet werden.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 183 - 189, 323, 324, 327 SGB III.

F: Öffentliche Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren

In Insolvenzverfahren werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gerichtliche Entscheidungen den Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht, die in Bayern im Internet (<http://www.insolvenzbekanntmachungen.de>) vorgenommen wird.

Öffentlich bekannt zu machen sind insbesondere

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,^{1),2)}
- b) die Frist zur Anmeldung von Forderungen^{1),2)}
- c) der Berichtstermin^{1),2)}
- d) der Prüfungstermin^{1),2)}
- e) der Name des Insolvenzverwalters (Sachwalters oder Treuhänders)^{1),2)}
- f) ein etwaiger besonderer Prüfungstermin
- g) die Einberufung einer Gläubigerversammlung
- h) ein etwaiger Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan²⁾
- i) der Schlusstermin
- j) die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens ggf. mit Ankündigung der Restschuldbefreiung¹⁾
- k) die Versagung der Restschuldbefreiung
- l) die Erteilung der Restschuldbefreiung
- m) der Widerruf der Restschuldbefreiung.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich auch im Bundesanzeiger. In den mit ²⁾ gekennzeichneten Fällen der Bekanntmachung erhalten die Insolvenzgläubiger eine besondere Nachricht.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen auch durch den Insolvenzverwalter, wenn eine Verteilung an die Insolvenzgläubiger vorzunehmen ist. Der Insolvenzverwalter macht dann die Summe der Insolvenzforderungen und den für eine Verteilung verfügbaren Massebestand bekannt.

Anmerkungen

- 1) Dieses Merkblatt kann ihnen nur einige Hinweise zur Anmeldung von Insolvenzforderungen und über das Insolvenzverfahren geben. Wenn sie weitere Fragen haben, z.B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Insolvenztabelle oder zur Rechtslage bei einer bestrittenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten. Das Insolvenzgericht darf in Einzelfällen Rechtsrat nicht erteilen.
- 2) An die Stelle des Insolvenzverwalters tritt
 - a) in Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung der Insolvenzmasse durch den Schuldner der Sachwalter
 - b) im vereinfachten Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren) der Treuhänder
- 3) Die Begriffe "Gläubiger, Insolvenzgläubiger, Schuldner, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Treu-händer" gelten ggf. in gleicher Weise für eine "Gläubigerin, Insolvenzgläubigerin, Schuldnerin, Insolvenzverwalterin, Sachwalterin, Treuhänderin".